

BVGer F-4979/2016 vom 12. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4979_2016

FR: TAF F-4979/2016 du 12 septembre 2016

IT: TAF F-4979/2016 del 12 settembre 2016

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden dem Gesuchsteller auferlegt. Sie werden mit dem am 14. August 2016 in der Höhe von Fr. 1'200.- geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 3

Die noch offenen Kosten aus dem Verfahren F-3419/2016 in der Höhe von Fr. 300.- werden ebenfalls mit dem am 14. August 2016 geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 400.- wird zurückerstattet.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Formular Zahladresse) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Marianne Teuscher Jacqueline Moore Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.